

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

geteilt wird, so erhebt er gegen deren Opposition seine mahnende Stimme: „Es sollte nicht von einzelnen Untertanen dawider gehandelt werden.“ Schließlich erfolgte noch ein Appell: „Das Oberamt versichert sich der tätigen Mitwirkung eines Mag., indem es voraussetzen muß, daß demselben das Wohl der unterhabenden Bürgerschaft ebenso als dem Oberamte am Herzen liegen wird.“

In der Feberwoche erfolgt die Antwort des Magistrates. Er segelt ganz im Fahrwasser des Oberamtes, ja übertrumpft es. Er macht für die Geduldeten Vorschläge, an die man beim ersten Judenverbot noch gar nicht gedacht hat. In diesem Berichte heißt es: „Die Anzahl der Juden in R. ist bis auf 63 angewachsen. Von diesen Prinzipalen haben mehrere noch ihre Diener und Bestellten hier, die ungescheut in alle Handelszweige sich mischen und eine halbe Judenstadt darstellen. Übrigens bedarf es keiner Versicherung, daß dem Mag. das Beste R. ebenso am Herzen liege, wie einem hochgräfl. Oberamte und daß gleich ihm auch der Stadtrat gerne die Gelegenheit benutzt, erfreuliche Beweise hievon an den Tag zu legen.“ Nachdem das Einvernehmen die Übereinstimmung der beiden Ämter ergab, suchte Markowsky als Scharfmacher den Grafen zu gewinnen, indem er an seiner bekannten Gesetzestreue den Hebel ansetzt. Am 2. Mai erstattete er seinem Herrn einen „gehorsamsten“ Amtsbericht: „Was den Aufenthalt so vieler Juden anbetrifft, ist der Unterzeichnete hierüber schon etlichemal vom königl. Herrn Kreishauptmann zur Rede gestellt worden. Die Grundobrigkeit kann diesen gesetzwidrigen Aufenthalt, um sich nicht selbst Verantwortungen auszusetzen, nicht länger mehr dulden. Das Oberamt wird sich daher zur wesentlichen Pflicht machen, hierauf streng zu sehen, daß vom Magistrate die hochgräfl. Verordnungen genau befolgt werden.“

Auf diese Weise gelang es M., vom Grafen ein Dekret zu erwirken. Es erging von Prag aus am 15. Mai an den Magistrat. Es ist langatmig. Der erste Teil richtet sich gegen die Fremden und Ausländer, im zweiten kommen die Juden an die Reihe. „Ich mußte mit Unwillen ersehen, daß die von meinem unvergeßlichen Vater in Betreff deren, in meiner Stadt R. Jahr aus Jahr ein aufhaltenden Juden unter dem 26. Nov. 1799 zweckmäßig erlassene Verordnung bisher nicht nur in keinen Vollzug gebracht, sondern daß sich ihre Anzahl noch vermehrt habe. Ich gewärtige mit Zuversicht, daß in Zukunft der Reichenberger Magistrat meine obrigkeitlichen Anordnungen mit der größten Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit befolgen und in Vollzug setzen wird, so wie ich auch hier unter einem meinem Oberamte meine Unzufriedenheit mit zu erkennen gebe, daß es hierauf nicht selbst mehr invigilant gewesen ist. Ich verordne demnach folgendes:

1. Soll die von meinem sel. Vater diesfalls erlassene Verordnung unverzüglich und pünktlich vollzogen werden. Nebst den darin als geduldet aufgeführten jüd. Handelsleuten gestatte ich

2. statt den Simon Lämmel, Jacob Ronauer, Isak Polnauer, Löwy Herzfelder und Naphtali Basch, welche nach R. zu handeln aufgehört haben, den jüd. Wollhändlern Isak und Jonas Fürth, dann Jonas Porges aus Prag, Feldmann aus Bidschow, Nathan Mayer aus Wien und Jacob Willenfeld aus Polna wegen ihrer Wollgeschäfte von Zeit zu Zeit einen jeweiligen Aufenthalt in meiner Stadt R. unter den weitern Bemessungen des ersterwähnten Grundobrigkeiten-Dekrets.

3. Darf kein Hausbesitzer außer den zeitlich gedul-

deten und der Bürgerschaft bekannt zu machenden Juden keinen andern Juden unter Strafe von 25 Fl. in Miete nehmen. Diese letzteren sind bei Marktzeiten und bei ihrer Durchreise an die zur Aufnahme von Fremden berechtigten Gasthäuser anzuweisen und nach Verlauf von drei Tagen wieder abzuschaffen.

4. Sind gleich nach Kundmachung meiner gegenwärtigen Verordnung außer den zeitlich geduldeten jüdischen Handelsleuten die übrigen Juden aus der Stadt abzuschaffen. Auch den Geduldeten darf nicht gestattet werden, daß sie das ganze Jahr hindurch in ihrer Abwesenheit gemeine Diener bei der Stadt zurücklassen und ich beauftrage zugleich mein Oberamt, den Dorfsinsassen die Aufnahme der Juden aufs strengste, und zwar unter Arreststrafe zu verbieten, überhaupt aber hieramt zu invigilieren.

Da die Vollzugsetzung und die auf die Übertretung gesetzte Pönalität die Seele jeder Anordnung ist, so hat mein Oberamt mit dem Magistrate jene verpönten Verfügungen, die ich nicht selbst bereits bestimmt habe, in Überlegung zu nehmen.“

Dieses Dekret ist der Form nach wohl milder, als die Erlässe anlässlich des ersten Judenverbotes, aber in der Sache ist es schärfer. Zu den den Dorfsinsassen angedrohten Strafen kommt nun auch die Arreststrafe hinzu. Eine neue Bestimmung, die übrigens der Magistrat vorgeschlagen hatte, ist das Verbot, fremden Juden, die nach wie vor nur 3 Tage in R. verweilen durften, in Privathäusern Quartier zu geben. Wohl trifft die Anordnung, nur in Gasthöfen zu herbergen, auch alle Fremden, aber deshalb war sie für die Juden nicht weniger hemmend und demütigend. Am 1. Juli traten die beiden Behörden gemeinsam zusammen. An diesem Tage wurde auf dem Rathause das Judenverbot in Gegenwart der Hauswirte und Juden verlautbart. Auch Markowsky war anwesend. 36 Hausbesitzer erklärten sich nun bereit, im Sinne des Dekrets „ihren innehabenden Juden und Fremden auf der Stelle aufzukündigen und ihre Quartiere binnen 15 Tagen frei zu machen“. Am 3. Juni wurde nun auch den Christianstädter Hausbesitzern aufgetragen, den Fremden die Quartiere ohne alle Rücksicht etwa bestehender Mietkontrakte, die als gesetzwidrig ohnedies nicht bestehen können, binnen 14 Tagen aufzukündigen und die zeitlich geduldeten Juden, die sich unter ihnen befinden, an das Oberamt anzuweisen. Dieses Protokoll haben 11 Hausbesitzer auf der Christianstadt unterschrieben.

Mitte Juni wurde nun ein gemeinsam vom Oberamt und Magistrat gefertigtes und mit dem Insiegel der Stadt versehenes „Publicandum“ zur Kenntnis der Bürgerschaft gebracht. Die wichtigsten Punkte dieser Kundmachung lauten: „Da weder das Allerh. Judenpatent, außer dem im 36. § ausgenommenen Falle der zeitlichen Verpachtungen gestattet, daß hierorts Juden geduldet werden können, noch die hohe Grundobrigkeit aus Rücksicht des hiesigen Handels anderen, als den 14 namentlich angeführten Großhändlern einen Aufenthalt von Dauer hier bewilligt, daher wird zu Jedermanns Warnung bekannt gemacht, daß nur diese ein Privat-Quartier nach von hierorts zuvor hierzu erteilten Bewilligung mietweise beziehen können.“ „Die sonst anhero kommenden Juden, wie andere Fremde, sind an die zur Aufnahme der Fremden berechtigten Gasthäuser gewiesen. Daher wird jeder Private gewarnt und erinnert, keinem Juden unter gleicher Strafe von 25 Fl. Unterstand zu geben.“